



) Einwohnergemeinde Moosseedorf

) **Strandbadreglement**

Gemeindeversammlung 1. Juni 2012
Gemeinde Moosseedorf

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf den Artikel 50 und 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Zweck und Geltungs-
bereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benutzung des Strandbades und den Badebetrieb. Es ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich.

Führung/Verwaltung

Art. 2 ¹ Das Strandbad untersteht dem Gemeinderat. Dieser delegiert die Führungsaufgabe an die Baukommission.

² Die Baukommission übt die Aufsicht über das Strandbad aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag.

³ Für die operative Führung sowie für die Verwaltung ist das Bauinspektorat zuständig.

Aufgaben der Baukommission

Art. 3 ¹ Die Baukommission ist insbesondere verantwortlich für

- a) den Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
- b) die Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen
- c) die Überwachung der Wasserqualität
- d) das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen
- e) die Organisation der Pflege der Anlage und der Reinigung
- f) die Selektion des Bademeisters/der Bademeisterin wie des übrigen Personals
- g) die Selektion der Pächterin/des Pächters des Kiosk-Gastrobetriebes
- h) die Betriebsbewilligung für den Kiosk-Gastronomiebetrieb
- i) die Verpachtung des Kiosk-Gastronomiebetriebs
- j) die Beantragung des Budgets für die nächste Badesaison

² Sie überwacht den Bademeister/die Bademeisterin und den Pächter/die Pächterin des Gastronomiebetriebes.

Natur- und Uferschutz

Art. 4 Das Strandbad Moosseedorf liegt im Naturschutzgebiet Gros-
ser Moossee. Die Vorschriften der Schutzverordnung der kantonalen
Gesetzgebung sind strikte zu beachten und die Badegäste sind in
geeigneter Form auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

II. Zutritt und Benutzung

Öffnungszeiten	<p>Art. 5 ¹ Das Strandbad ist in der Regel vom 1. Mai bis zum 30. September offen.</p> <p>² Der Beginn und das Ende der Badesaison werden durch das Bauinspektorat festgesetzt und öffentlich publiziert.</p> <p>³ Während der Badesaison kann das Strandbadareal täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr betreten werden.</p> <p>⁴ Die Kasse ist in der Regel zwischen 08.30 und 19.30 Uhr geöffnet. Im Juli und August kann die Baukommission die Kassenöffnung abends um eine Stunde verlängern.</p> <p>⁵ Bei ungünstiger Witterung kann die Bademeisterin/der Bademeister die Öffnungszeiten der Kasse einschränken.</p> <p>⁶ In besonderen Situationen und bei Gefahren kann das Bad geschlossen werden.</p> <p>⁷ Ausserhalb der Badesaison ist das Strandbadareal frei zugänglich.</p>
Zutrittsregelung	<p>Art. 6 ¹ Das Strandbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzeleintritt, Abonnement) betreten werden.</p> <p>² Kinder unter 9 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer erwachsenen Person.</p> <p>³ Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden sowie betrunkene oder unter Drogen stehenden Personen ist der Zutritt untersagt.</p>
Eintritt	<p>Art. 7 ¹ Für den Zutritt zum Strandbad ist während der Badesaison eine Eintrittsgebühr zu entrichten.</p> <p>² der Eintritt wird ausdrücklich für die Nutzung der Infrastruktur erhoben (Liegewiese, sanitäre Anlagen, Umkleidekabinen). Das Schwimmen und Baden im See ist gratis.</p> <p>³ Die Eintrittspreise und Gebühren werden vom Gemeinderat in einem besonderen Gebührentarif festgelegt.</p> <p>⁴ Schulkinder aus Moosseedorf haben Anrecht auf Gratisertritt.</p> <p>⁵ Personen, welche nur den Gastronomiebetrieb besuchen, haben freien Eintritt.</p>
Abonnemente	<p>Art. 8 ¹ Nebst Einzeleintritten können auch Saisonabonnemente gekauft werden. Diese berechtigen zum unbeschränkten Eintritt.</p>

² Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moosseedorf können bei der Gemeindeverwaltung Saisonabonnemente zum halben Preis beziehen.

³ Der Eintritt wird in keinem Fall zurückerstattet.

⁴ Gelöste Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

⁵ Verlorene Eintrittskarten oder Abonnemente werden nicht vergütet.

Miete von Gegenständen

Art. 9 ¹ Gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung einer Kauti-
on können Gegenstände gemietet werden.

² Das Bauinspektorat bestimmt in Absprache mit der Bademeiste-
rin/dem Bademeister, welche Gegenstände gemietet werden können.

³ Mietgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust, Beschä-
digung oder missbräuchlicher Verwendung ist der Mieter schadener-
satzpflichtig.

⁴ Vor dem Verlassen des Areals sind die gemieteten Gegenstände der
Ausgabestelle zurückzugeben. Bei der Rückgabe in unbeschädigtem
und sauberem Zustand, wird die Kauti-
on zurückerstattet.

III. Ordnung und Sicherheit

Aufsicht

Art. 10 ¹ Der Badmeister/die Bademeisterin und das übrige Perso-
nal sorgen für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Ihre Anordnungen sind
zu befolgen.

² Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Sprunganlage
und des Badeflosses erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und
Verantwortung.

³ Wird das Strandbad durch Gruppen oder Schulklassen kollektiv
besucht, so sind die Leiter der Gruppe und die Lehrpersonen für die
individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.

⁴ Für die Benutzung des Kinderbeckens sind die Aufsichtspersonen
der Kinder verantwortlich.

⁵ Nichtschwimmer dürfen sich nur im abgegrenzten Nichtschwim-
mer-Teil des Sees aufhalten.

Hygiene

Art. 11 ¹ Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind die Badegäste
gehalten, sich in der dafür vorgesehenen Duschanlage zu duschen.

² Seifen und Duschmittel dürfen nur in der Duschanlage der Garde-
roben verwendet werden.

Badebekleidung

Art. 12 ¹ Auf dem Strandbadareal sind Badekleider oder andere Kleider zu tragen.

² Nacktbaden ist verboten.

Verhalten im Strandbad

Art. 13 ¹ Die Badegäste und Besucher des Strandbades haben sich den Anordnungen des Badmeisters und des übrigen Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung zuwiderläuft.

² Nicht gestattet ist insbesondere

- a) Badegäste in den See zu stossen oder zu werfen.
- b) Das Mitbringen von Tieren.
- c) Das Entfachen von Feuer und das Verwenden von Kochgeräten
- d) Das Abspielen von Musikgeräten ohne Kopfhörer.
- e) Lautes Schreien, Singen, Grölen oder jede Art von unnötiger Lärmentwicklung.
- f) Das Betreiben von Sportarten und das Benützen von Sportgeräten, welche die übrigen Badegäste beim Baden oder Ruhen stark einschränken.
- g) Das Campieren jeglicher Art.
- h) Das Benützen von Schwimmhilfen, aufblasbaren Booten, Luftmattchen und ähnlichem ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches.
- i) Das Konsumieren von Drogen.

³ Während der Badesaison ist das Fischen während den offiziellen Öffnungszeiten untersagt.

⁴ Abfälle und Raucherwaren sind in die bereit gestellten Abfalleimer bzw. Aschenbecher zu werfen.

⁵ Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit kann der Gemeinderat, eine spezifische Badeordnung erlassen. Er kann darin Vorschriften für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen und das Verhalten der Badegäste aufstellen.

⁶ Diese Regeln gelten sinngemäss auch für den Kiosk-Gastrobereich.

Fundgegenstände

Art. 14 ¹ Gegenstände, welche im Strandbad gefunden werden, sind an der Kasse oder im Kiosk-Gastrobetrieb abzugeben. Sie können bei der Kasse abgeholt werden.

² Gefundene Wertsachen wie Geld, Schmuck, Handys, andere elektronische Geräte usw. werden am Saisonende dem Fundbüro der Gemeinde Moosseedorf übergeben.

³ Über alle übrigen Fundgegenstände wird nach Saisonende verfügt.

Haftung

Art. 15 ¹ Für Haftungsfragen gilt OR Art. 58.

² Eine Haftung der Gemeinde Moosseedorf tritt nur ein, wenn erhebliche Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals vorliegen.

³ Für Diebstahl oder verlorene Gegenstände wird jegliche Haftung der Gemeinde Moosseedorf abgelehnt.

⁴ Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haften die Verursacher. Für Minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.

IV. Parkierung und Fremdnutzung

Parkierung

Art. 16 ¹ Das Befahren der Strandbadanlage ist zu jeder Jahreszeit und mit jeglicher Art von Fahrzeugen verboten.

² Die Fahrzeuge der Badegäste und Besucher sind auf den für sie bestimmten Plätzen zu parkieren. An Umzäunungen und Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge angestellt werden.

³ Fahrzeuge, welche die freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge behindern oder die offizielle Verkehrssignalisation missachten, werden auf Kosten der Fahrzeughalter weggestellt.

⁴ Für die Parkplatzbenutzung gilt das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf.

Anlässe im Areal des Strandbades

Art. 17 ¹ Es ist untersagt, das Areal des Strandbades für Feste, Partys, Versammlungen und dergleichen zu nutzen.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bauinspektorats Ausnahmen bewilligen. Während der Badesaison ist in jedem Fall die Bademeisterin/ der Bademeister anzuhören.

³ Über Gesuche zur Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen und Kursen entscheidet das Bauinspektorat.

IV. Kiosk-Gastronomiebetrieb

Pacht

Art. 18 Der Kiosk-Gastronomiebetrieb wird verpachtet. Die Wahl der Pächterin/des Pächters erfolgt auf Vorschlag der Baukommission durch den Gemeinderat. Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag ist dem Gemeinderat auch der Pachtvertrag zur Genehmigung vorzulegen.

Angebot **Art. 19** ¹ Der Pächter/Die Pächterin führt den Kiosk-Gastrobetrieb selbständig und auf eigenes Risiko.

² Die Pächterin/der Pächter sorgt für ein bedarfsorientiertes Warenangebot.

³ Der Kiosk-Gastrobetrieb untersteht den Hygienevorschriften der kant. Lebensmittel- und Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Alkoholausschank **Art. 20** ¹ Die Pächterin/Der Pächter kann leicht alkoholische Getränke ausschenken (bis max. 16 Volumenprozent Alkohol).

² Sämtliche Jugendschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des Alkoholgesetzes sind einzuhalten. Die Abgabe von alkoholischen Getränken erfolgt nur an Personen über 18 Jahre. Das Personal ist dazu verpflichtet und berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen.

³ Personen, welche bereits unter starkem Alkoholeinfluss stehen, wird der weitere Verkauf von alkoholischen Getränken untersagt.

V. Schlussbestimmungen

Strafen **Art. 21** ¹ Personen, welche den Badebetrieb stören, die Vorschriften missachten, die Sicherheit gefährden oder sich nicht an die Anordnungen der Badmeisterin oder des Badmeisters halten, können von dieser/diesem aus dem Bad gewiesen werden.

² Gegen Personen, welche sich wiederholt nicht an die Regeln halten, kann das Bauinspektorat für die laufende Badesaison ein Betretungsverbot der Anlage aussprechen.

⁴ Schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden auf Antrag der Baukommission durch den Gemeinderat nach Gemeindegesetz (Art. 58 ff) mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- geahndet.

⁵ Die Strafverfolgung nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Beschwerderecht **Art. 22** ¹ Gegen Anordnungen des Badmeisters kann beim Bauinspektorat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Bauinspektorates kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Bern.

Anregungen und Reklamationen

Art. 23 Reklamationen und Anregungen, welche den Betrieb, die Anlagen, das Verhalten des Personals oder den Kiosk-Gastrobetrieb betreffen, sind an das Bauinspektorat Moosseedorf zu richten.

Inkrafttreten

Art. 24 Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Strandbadreglement vom 16. Juni 2000.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 genehmigt.

Moosseedorf, 28. Juni 2012

Gemeinderat Moosseedorf


Peter Bill
Gemeindepräsident


Peter Schöll
Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 27. April 2012 und 25. Mai 2012 publiziert.

Moosseedorf, 28. Juni 2012

Gemeindeverwaltung Moosseedorf


Peter Schöll
Leiter Verwaltung